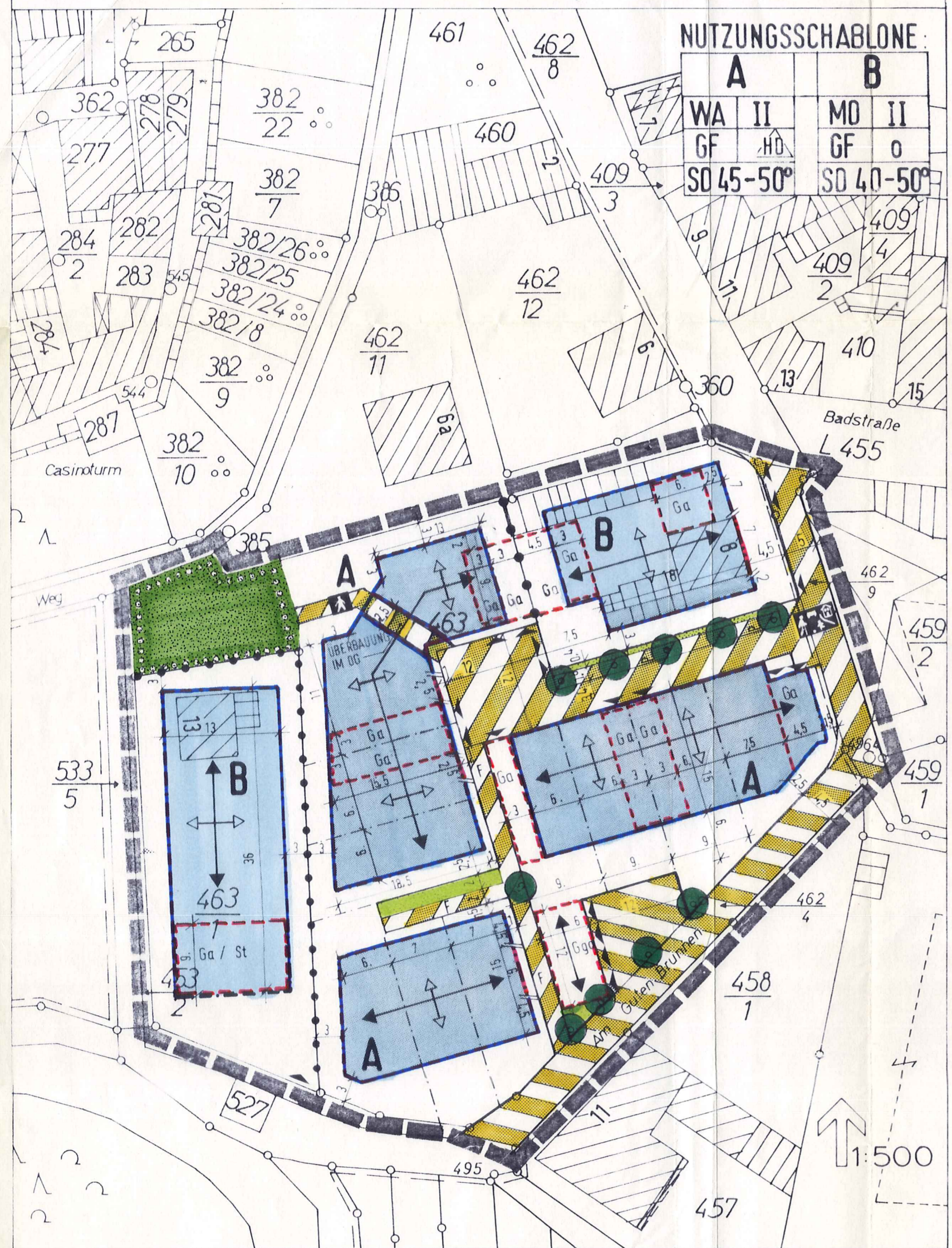


# STADT FREINSHEIM TEILBEBAUUNGSPLAN "SÜDLICHER ORTSTEIL, ÄNDERUNG VI"



## ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 9 Abs.1 Nr.1)

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 9 Abs.1 Nr.1)

- GF Grundfläche, der baulichen Anlagen (§§ 16 Abs.2, 19 BauNVO) (vgl. textliche Festsetzungen in separater Broschüre)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs.2 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- HD nur Doppelhäuser und/oder Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze mit überbaubarer Fläche (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs.1 und 2 BauNVO)
- ↔ Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung (verbindlich)
- ↔ Nebenfirstrichtung (Empfehlung)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

- Ga = Garage
- Gga = Gemeinschaftsgarage
- St = Stellplatz
- ▶ = Zufahrt/Zufahrtsbereich

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11. BauGB)

- Verkehrsgrünflächen
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325/326 StVO)
- P Zweckbestimmung Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- F Zweckbestimmung Fläche für Fußgänger - privater Wohnweg
- Zweckbestimmung Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit Angabe der Bepflanzungsart
- anzupflanzender Baum; Auswahl gemäß Pflanzliste (vgl. textliche Festsetzungen in separater Broschüre)

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- A Bezeichnung eines Teilgebiets -Beispiel-
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- SD 45-50 Satteldach (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO) -Beispiel-
- ▨ bestehende Bebauung laut Katastergrundlage

Die textlichen Festsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteil des Bebauungsplans, die Begründung liegt bei.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Stadtrat der Stadt Freinsheim hat in seiner Sitzung am 11.04.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB erfolgte am 25.04.1991 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim.

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde am 11.5.91 eingeleitet.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 7.6.91.

4. BETEILIGUNG DER BÜRGER:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB erfolgte am 6.7.91 durch öffentliche Anhörung und Bekanntmachung im Amtsblatt.

5. ANNAHME UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES:

Der Stadtrat hat die Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in seiner Sitzung am 28.7.91 beschlossen.

6. BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgte am 13.8.91 durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim.

7. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 24.6.91 bis zum 26.7.91 aus.

8. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

Der Stadtrat hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 8.10.91 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

9. BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Stadtrat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8.10.91 als Satzung beschlossen.

10. ANZEIGEVERFAHREN:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs.3 BauGB wurde am 13.11.91 eingeleitet.

Die Frist zur Geltendmachung von Verletzungen von Rechtsvorschriften endete am .....

11. ANZEIGEVERMERK:

Gemäß § 11 Abs.3 BauGB .....

12. AUSFERTIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde hiermit als Satzung ausgefertigt:  
Vorlage bei der Aufsichtsbehörde:  
Freinsheim, den 10.10.91

Unterschrift Ausfertigung:  
Freinsheim, den 27.2.1992

13. BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS:  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erfolgte am 5.3.92 durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim.

2. Ausfertigung  
Amtsplan

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 15.11.1991 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 13.03.1992 Az.: 610-131.63-05.1.Frei-24.1.Ei-2e wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.  
Bad Dürkheim, den 13.03.1992  
Im Auftrag  
Eichner (Eichner)

## RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889, 1122),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1991 PlanzV91) vom 22. Januar 1991 (BGBl. I Nr. 3/1991),

Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz (LPFlG) in der Fassung vom 5. Februar 1979, zuletzt geändert am 27. März 1987 (GVBl. S. 36),

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307).

